



Stadt Leipzig

Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Leipzig

Die Stadt Leipzig erlässt für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 41 Abs. 2 Nr. 15 und 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 10 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgeltordnung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Entgeltordnung mit den Anlagen 1 bis 4 gilt für die Zurverfügungstellung und Nutzung aller Sporteinrichtungen der Stadt Leipzig, die für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb bestimmt und separat zugänglich sind.
- (2) Diese Entgeltordnung gilt nicht für verpachtete Sportstätten der Stadt Leipzig, Sportstätten freier Träger und Sportstätten von Landeseinrichtungen etc. sowie für Sporteinrichtungen, die sich in Schulgebäuden befinden und keinen separaten Zugang besitzen. Darüber hinaus gilt diese Entgeltordnung nicht für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Leipzig zur Durchführung des Vorschulsports der kommunalen und freien Träger der Jugendhilfe. Ferner gilt diese Entgeltordnung nicht für den kommunalen Schul- und Berufsschulsports.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Leipzig erfolgt ausschließlich auf der Basis des als Anlage 3 (Mustervertrag) beigefügten und zwischen dem Nutzer bzw. Antragsteller und der Stadt Leipzig, vertreten durch das Amt für Sport, zu schließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, die Regelungen zu den Nutzergruppen und Entgelttarifen gemäß Anlage 1 und die Bestimmungen der Sportstättenvergabeordnung gemäß Anlage 2 umfasst.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für die sportliche Nutzung der Sportstätten der Stadt Leipzig wird für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Entgelttarife in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der beabsichtigten Inanspruchnahme der jeweiligen Sportstätte berechnet und richtet sich nach
 - a) Nutzergruppen,
 - b) Art, Beschaffenheit und Größe der einzelnen Sportstätte (Übungsflächeneinheiten) sowie
 - c) Dauer der Nutzung (Übungszeiteinheiten)
- (3) Erfolgt die Vermietung der jeweiligen Sportstätten im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art, ist zuzüglich zum Nutzungsentgelt die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Bei periodischer Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von ihrer tatsächlichen Auslastung mit Beginn der dem Nutzer für die Sportstätte zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten fällig.
Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten vier Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber dem Amt für Sport erklärt.
- (2) Bei terminlicher Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit Wirksamkeit des Nutzungsvertrages fällig.
Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis zu zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber dem Amt für Sport erklärt.
- (3) Absatz 2 gilt für die Feriennutzung entsprechend.
- (4) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung beim Amt für Sport der Stadt Leipzig maßgeblich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels des Amtes für Sport der Stadt Leipzig.
- (5) Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt für Sport vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der in dem Nutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer. Die Nutzergruppen sind in Anlage 1 „Nutzergruppen und Entgelttarife“ ausgewiesen.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung treten die Sportstättenvergabeordnung vom 16.07.1997 sowie die Entgeltregelung vom 16.07.1997 außer Kraft.

Anlage 1: Nutzergruppen und Entgelttarife

Anlage 2: Sportstättenvergabeordnung

Anlage 3: Mustervertrag

Anlage 4: Hallenbelegungskriterien

Nutzergruppen und Entgelttarife

1 Nutzergruppen

Nutzergruppen sind:

- A Kinder- und Jugendsport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadtsportbund e.V. (SSB) und im Landessportbund e.V. (LSB) sind,
- B Erwachsenensport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadtsportbund e.V. (SSB) und im Landessportbund e.V. (LSB) sind,
- C andere Nutzer, insbesondere andere Sportvereine, die nicht unter die Nutzergruppen a) und b) fallen, Vereine der Kinder- und Jugendpflege, Schulen in freier Trägerschaft, Dienstsport der Polizei, Feuerwehr und Zoll, Volkshochschule, Betriebssportgruppen, Lehrersport, private Nutzer und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht

2 Entgelte für die Nutzergruppen

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes regelt sich entsprechend der Zuordnung der Antragsteller zu den in Ziffer 3 „Entgelttabelle nach Nutzergruppen“, dieser Anlage aufgeführten Nutzergruppen A, B und C.

Der Kinder- und Jugendsport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im SSB und im LSB sind (Nutzergruppe A), nutzt die kommunalen Sportstätten unentgeltlich.

Die Höhe des zu leistenden Nutzungsentgeltes im Erwachsenensport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im SSB und im LSB sind (Nutzergruppe B), wird entsprechend dem prozentualen Kinder- und Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereines berechnet.

Grundlage für die Berechnung der Entgelte bildet die zu Beginn des Kalenderjahres beim SSB erhobene Bestandsaufnahme der Mitgliederzahlen.

Nutzer, die keinen Anspruch auf kommunale Sportförderung haben, werden in die Nutzergruppe C eingestuft.

- (2) Zur Berechnung des Entgeltes werden unter Berücksichtigung der Eingruppierung in die Nutzergruppen die Übungsflächeneinheiten (ÜFE) mit den Übungszeiteinheiten (ÜZE) entsprechend der Antragstellung multipliziert.

3 Entgelttabelle nach Nutzergruppen

Nutzergruppen	Unterteilung der Nutzergruppen	Entgelt je ÜZE in EUR
A Kinder- und Jugendsport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im SSB und LSB sind, und des SSB selbst		0,00*
B Erwachsenensport der Leipziger Sportvereine und -verbände, die Mitglied im SSB und LSB sind, und des SSB selbst	Anteil d. Kinder u. Jugendlichen über 50,0 % der Gesamtmitgliederzahl	1,00
	Anteil d. Kinder u. Jugendlichen über 37,5 % – 50 % der Gesamtmitgliederzahl	2,00
	Anteil d. Kinder u. Jugendlichen über 25,0 % – 37,5 % der Gesamtmitgliederzahl	3,00
	Anteil d. Kinder u. Jugendlichen über 12,5 % – 25,0 % der Gesamtmitgliederzahl	4,00
	Anteil d. Kinder u. Jugendlichen 0 % – 12,5 % der Gesamtmitgliederzahl	5,00
C andere Nutzer	<u>weitere Gruppen mit Priorität</u> z. B. andere Sportvereine, die nicht unter die Nutzergruppen A und B fallen, Vereine der Kinder- und Jugendpflege, Schulen in freier Trägerschaft, Dienstsport der Polizei, Feuerwehr und Zoll, Volkshochschule	6,00
	<u>Freie Gruppen</u> z. B. Betriebssport, Lehrersport, private Nutzer	9,00
	<u>Kommerzielle Gruppen</u> z. B. Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht	15,00

*laut Beschluss Sportprogramm 2015 für die Stadt Leipzig

4 Übungsflächeneinheiten (ÜFE)

Die Sportstätten werden in Abhängigkeit von ihrer Größe und ihrer qualitativen Beschaffenheit in ÜFE eingeteilt. Sind Sportstätten mit nutzungseinschränkenden Mängeln behaftet, können sie ungeachtet ihrer Größe zu einer niedrigeren ÜFE herabgestuft werden. Folglich sind Abweichungen in der Zuordnung möglich.

Festlegung von ÜFE für die einzelnen Sportstätten:

Turn- und Sporthallen		ÜFE
Kleinsporthallen	(unter 200 m ²)	0,5
Einfeld-Sporthallen	(ab 200 m ²)	1,0
Anderthalbfeld-Sporthallen	(ab 400 m ²)	1,5
Zweifeld-Sporthallen	(ab 600 m ²)	2,0
Dreifeld-Sporthallen	(ab 800 m ²)	3,0
Die Größenangabe der Halle bezieht sich auf die Hauptnutzungsfläche.		
Sportfreianlagen		
Kleinspielfelder	(unter 20 x 40 m)	0,5
Spielfelder	(ab 20 x 40 m)	1,0
Großspielfelder	(ggf. mit LA-Anlagen)	3,0

5 Übungszeiteinheiten (ÜZE)

Die Dauer einer ÜZE wird für alle kommunalen Turn- und Sporthallen sowie alle sonstigen Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Leipzig auf 45 Minuten festgelegt. Die Zuteilung von periodischen Hallenzeiten erfolgt in ÜZE pro Woche.

Sportstättenvergabeordnung

1 Allgemeine Regelungen

Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten der Stadt Leipzig sind vorrangig den Leipziger Sportvereinen zuzuweisen. Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Sportstätten der Stadt Leipzig zur sportlichen Nutzung, insbesondere für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zugewiesen werden.

Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Leipzig ist grundsätzlich ein schriftlicher formeller Antrag an das Amt für Sport zu stellen.

Die entsprechenden Formulare sind im Internet unter www.leipzig.de → Bürgerservice → Formulare → Formulare nach Anliegen → Sport abrufbar.

Die periodische Nutzung, die terminliche Nutzung und die Ferienutzung sind separat zu beantragen.

Die Zuweisung der Nutzungszeiten gilt ausschließlich für die sächsischen Schulzeiten. Nutzungszeiten an Feiertagen in der Schulzeit sind gesondert und ausschließlich als terminliche Nutzung zu beantragen.

Die Zuweisung von Nutzungszeiten für den freien Sport ist von Montag bis Freitag grundsätzlich nur in der Zeit von 17:15 Uhr bis 21:45 Uhr möglich.

Terminliche Wochenendnutzungen sind vorrangig dem Wettkampfbetrieb vorbehalten.

Die Zuweisung von Hallenzeiten erfolgt dabei nach folgenden Gesichtspunkten:

- Größe des für die einzelne Sportart erforderlichen Spielfeldes,
- Beschaffenheit des Hallenbodens,
- Geräteausstattung der Hallen,
- örtliche Bindung zwischen Standort der Halle und Sitz des Sportvereines.

Die sach- und zweckgerechte Belegung der zugeteilten Hallenzeiten wird vom Amt für Sport der Stadt Leipzig überprüft.

2 Prioritäten der Sportstättenvergabe

Entsprechend dem „Sportprogramm 2015 für die Stadt Leipzig“ (RBIV-1682/09 vom 17.06.2009) sowie der Sportförderungsrichtlinie der Stadt Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit RBV-553/10 vom 20.10.2010) werden die nachstehenden Nutzergruppen in folgender Reihenfolge bei der Zuweisung von Übungszeiten in den Sportstätten der Stadt Leipzig berücksichtigt

- A Kinder- und Jugendsport der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine,
- B Erwachsenensport der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine (innerhalb der Sportvereine gilt die Reihenfolge von Bundesliga abwärts bis zur Kreis- oder Stadtklasse),
- C andere Nutzer.

3 Periodische Nutzung

Ungeachtet der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die periodische Sportstättenvergabe folgende weitergehende Festlegungen:

Ein neuer Antrag auf periodische Nutzungszeiten ist spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich beim Amt für Sport der Stadt Leipzig einzureichen.

Verspätet eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur Berücksichtigung finden, wenn noch Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die für die periodische Nutzung beantragten Nutzungszeiten müssen dem vorgegebenen 45-Minuten-Rhythmus folgen.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung in der Regel vier Wochen vor Beginn der beantragten Nutzungsperiode. Ist eine Nutzung nicht möglich, erfolgt die Absage innerhalb von vier Wochen nach Posteingang des Antrages im Amt für Sport.

Bei der Vergabe von Hallenzeiten für eine periodische Nutzung werden vorrangig berücksichtigt :

1. Hallensportarten vor Freiluftsportarten,
 2. Mannschaftssportarten vor Individualsportarten (Fußball nur bis D-Jugend und freien Kapazitäten),
 3. anerkannte Schwerpunktsportarten vor allen anderen Sportarten.
- Kinder- und Jugendmannschaften werden bei der Hallenvergabe in der Zeit bis 19:30 Uhr bevorzugt eingeordnet.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Übungszeiteinheit je Sportgruppe ist sportartspezifisch und unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsklasse der Sportgruppe grundsätzlich einzuhalten (siehe Anlage 4).

Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf eine Übungszeiteinheit in einer Einfeld-Sporthalle. Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist zwingende Voraussetzung für die Zuweisung von Hallenzeiten.

4 Terminliche Nutzung

Ungeachtet der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die terminliche Sportstättenvergabe folgende weitergehende Festlegungen:

Ein Antrag auf terminliche Nutzung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Amt für Sport der Stadt Leipzig einzureichen.

Eine terminliche Nutzung ist grundsätzlich nur an den Wochenenden möglich. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung jedoch möglich.

Die schriftliche Zuweisung der Hallenzeiten erfolgt unmittelbar nach Prüfung des Antrages. Ausschlaggebend für die Zuweisung ist die tatsächliche Nutzungszeit, d. h., der 45-Minuten-Rhythmus findet für die terminliche Nutzung keine Anwendung.

Ausschlaggebend für die Zuteilung der Sporthallen sind bei der terminlichen Belegung folgende Kriterien:

- Schwerpunktsportarten/Schwerpunktprojekte/Veranstaltungen gemäß Sportprogramm
- Spielklasse / Leistungsstärke
- Vorgaben der Sportfachverbände (z. B. Anstoß-/Anwurfzeiten, Ausstattung, Beschaffenheit).

5 Feriennutzung

Ungeachtet der Regelungen §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die Feriennutzung folgende weitergehende Festlegungen:

Die Antragstellung für eine Feriennutzung erfolgt bei Schulsporthallen bei der zuständigen Schule und bei Hallen des Amtes für Sport beim Amt für Sport.

Bei Schulsporthallen hat die Genehmigung durch den Schulleiter zu erfolgen. Der Antrag ist vor jeder Feriennutzung spätestens vier Wochen vor dem letzten Schultag schriftlich zu stellen.

Mit der schriftlichen Bestätigung durch den Schulleiter bzw. den Sachbereich Sportstättenvergabe des Amtes für Sport der Stadt Leipzig gilt die Nutzung als genehmigt.

Bei der Vergabe von Hallenzeiten werden periodische Nutzer gegenüber der Feriennutzung vorrangig berücksichtigt.

6 Nutzungsausschluss

Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Leipzig zu befürchten ist.

7 Nutzungseinschränkungen

Die Stadt Leipzig, vertreten durch das Amt für Sport ist bei besonderen Situationen, insbesondere Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen usw. berechtigt, Hallenschließungen oder Nutzungseinschränkungen bzw. Umverlagerungen der Nutzer in andere Sporthallen zu veranlassen.

8 Nutzerpflichten

Die Sportstätten der Stadt Leipzig dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine vom Nutzer und der Stadt Leipzig, vertreten durch das Amt für Sport der Stadt Leipzig unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages vorliegt, aus dessen Anlage sich die konkrete Zuweisung der Nutzungszeiten für die jeweilige Sportstätte ergibt.

Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Allgemeinen Benutzungsbedingungen, einschließlich der jeweiligen Sportstättenordnung (siehe Aushang der Ordnung in der Sportstätte) sowie die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Leipzig in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Der Nutzer darf die Sportstätte nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Eine Weitervermittlung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung.

Der Nutzer verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben zu den Nutzergruppen, den in der Sportstätte ausgeübten Sportarten und allen weiteren für die Nutzung relevanten Kriterien zu machen. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.

Die in den einzelnen Sportstätten ausgewiesenen Hausordnungen sind einzuhalten.

Technische Anlagen in den Räumlichkeiten dürfen nur von den Mitarbeitern des Nutzungsgebers oder durch von diesen eingewiesene Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsgebers aufgestellt und benutzt werden.

Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Nutzungsgebers. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.

Der Nutzer verpflichtet sich, die bestehenden Vorschriften über den Brandschutz in den Räumen zu beachten und die danach erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

Der Nutzer pflegt oder verbreitet kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.

9 Haftung/Schadenersatzansprüche

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitglieder, Besucher oder Dritte anlässlich der vertraglichen Nutzung am Vertragsgegenstand verursacht werden (aus Anlass der Benutzung entstehen), haftet der Nutzer. Er haftet in dem genannten Zusammenhang insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekoration oder Werbung, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, freizustellen, die aus dem Anlass der Überlassung der Sportstätte an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als dies der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer zu begründen vermag. In diesem Zusammenhang drohende Gefahren hat der Nutzer der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt kann von dem Nutzer den vorherigen Abschluss einer Versicherung zur Deckung o.g. Ansprüche verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände in und auf den vertragsgegenständlichen Sportstätten.

Muster Vertrag
(Vertragsnummer)

V e r t r a g

zwischen der **Stadt Leipzig**

vertreten durch den Oberbürgermeister,
endvertreten durch das Amt für Sport

im Folgenden Stadt Leipzig genannt

und dem

.....

.....

im Folgenden Nutzer genannt

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Leipzig stellt dem Nutzer in den in der Anlage „.....“ benannten Sportstätten der Stadt Leipzig Nutzungszeiten für *sportliche Aktivitäten* zur Verfügung.

Dauer und Zeitpunkt der zugewiesenen Nutzungszeiten ergeben sich aus der Anlage „.....“.

Das Amt für Sport der Stadt Leipzig ist berechtigt, in besonderen Situationen, wie insbesondere bei Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen Nutzungseinschränkungen, bzw. Umverlagerungen des Nutzers in andere geeignete Sportstätten zu veranlassen.

Des Weiteren ist das Amt für Sport der Stadt Leipzig berechtigt, bei Bedarf entsprechend der Prioritätensetzung des Sportprogramms 2015 und der Sportförderung Hallenzeiten entsprechend dem Schuljahreszyklus neu zu vergeben.

Ein Anspruch des Nutzers auf eine Zuweisung von Nutzungszeiten in einer bestimmten Sportstätte besteht ausdrücklich nicht.

§ 2 Vertragsbeginn und Kündigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt am 2012.

Es kann von der Stadt Leipzig sowie vom Nutzer unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor, in denen

- der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug gerät,
- ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nutzers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vereinsvermögen des Nutzers ergangen ist oder wenn der Nutzer seinen Vereinsbetrieb auflöst, bzw. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus ist das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar, wenn

- der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt Leipzig nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt oder
- eine grundlegende behördliche Genehmigung zum Betreiben der Sportstätte rechtswirksam versagt oder entzogen wurde.

Verliert der Nutzer die vom Finanzamt zuerkannte Gemeinnützigkeit, steht der Stadt Leipzig ein Recht zur Änderungskündigung bezüglich der vereinbarten Vertragskonditionen, welche der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen, zu.

Die Kündigung bzw. Änderungskündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die unter § 1 genannte Zurverfügungstellung der Nutzungszeiten zahlt der Nutzer der Stadt Leipzig ein Nutzungsentgelt.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Nutzung nach der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Leipzig sowie deren Anlage 1 „Nutzergruppen und Entgelttarife“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlung des Nutzungsentgeltes

Das Nutzungsentgelt ist vierteljährlich nach Rechnungslegung durch die Stadt Leipzig auf nachfolgendes Konto:

Kontoinhaber
 Kontonummer
 BLZ
 Bank

zu leisten.

Das Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Nutzungsentgeltes wird auf der vierteljährlich erstellten Rechnung gegenüber dem Nutzer ausgewiesen.

§ 5 Ausschluss einer Gewährleistung

Dem Nutzer ist der Zustand der in der Anlage benannten Sportstätten bekannt.

Die Nutzung der Sportstätten erfolgt durch den Nutzer unter Berücksichtigung der jeweils vorzufindenden zeitlichen, örtlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten auf eigene Gefahr.

Der Nutzer stellt die Stadt Leipzig insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadenersatzansprüchen frei.

§ 6 Nutzung der Sportstätten

1. Der Nutzer verpflichtet sich, die von ihm genutzten Sportstätten sowie das darin befindliche Inventar, bzw. die zur Verfügung gestellten Geräte ausschließlich zu sportlichen Zwecken zu nutzen sowie schonend und pfleglich zu behandeln.

Eine andere Nutzung ist unzulässig.

Gleiches gilt für einen Sportbetrieb, der nicht dem Charakter der jeweiligen Sportanlage bzw. der zur Verfügung gestellten Geräte entspricht.

Der Nutzer nimmt dahingehend seine Aufsichtspflicht wahr.

2. Eine Weitervermittlung bzw. eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nicht gestattet.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm zu nutzenden Sportstätten, sowie der darin befindlichen Sportgeräte und des Inventars zu prüfen und eventuell bestehende Mängel, Schäden und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, sobald er sie bemerkt, in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch mit Name des Nutzers, Datum Uhrzeit und Unterschrift des Trainingsleiters einzutragen.
Für Schäden Mängel und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, die nicht in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch eingetragen wurden und die nicht erweislich außerhalb der Nutzungszeit des Nutzers durch Dritte verursacht wurden, haftet der Nutzer.
4. Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Sportstätten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sporthallen verwaltenden Amtes der Stadt Leipzig. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
5. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
6. Der Nutzer hat die Sportstätten sowie die darin befindlichen Gerätschaften und das sonstige Inventar in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.
7. Ist der Nutzer im Besitz eines Schlüssels für eine Sportstätte, so ist er nach Beendigung der Nutzung verpflichtet, die Lichtquellen in der Sportstätte auszuschalten, die Wasserzapfstellen zu verschließen und die Sportstätte ordnungsgemäß abzuschließen.
8. Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach Beendigung der Nutzung unverzüglich und auf eigene Kosten aus der Sportstätte zu entfernen.
9. Abfälle und Verunreinigungen in bzw. auf der Sportstätte sind von dem Nutzer nach Beendigung der Nutzung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Sofern der Nutzer den unter den Absätzen 8 und 9 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist die Stadt Leipzig berechtigt, die hierfür notwendigen Maßnahmen auf Rechnung und Kosten des Nutzers durchführen zu lassen
11. Die von der Stadt Leipzig beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer und sämtlichen von ihm beauftragten Dritten das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Sportstätten.
12. Technische Anlagen in sämtlichen Sportstätten dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Leipzig oder durch von diesen eingewiesene Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Stadt Leipzig aufgestellt und benutzt werden.
13. In bzw. auf sämtlichen Sportstätten der Stadt Leipzig herrscht absolutes Rauchverbot. Der Gebrauch jeder Art von offenem Feuer ist nicht gestattet.
14. Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eintretender Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.

§ 7 Mitteilungspflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, das Amt für Sport unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

- Änderungen der Kontaktdaten (z. B. personelle Änderungen im Vorstand, Anschriftsänderungen, Änderung der Kontoverbindung)
- Wegfall der Gemeinnützigkeit
- Satzungsänderungen
- Insolvenz
- Wegfall des Bedarfs von Nutzungszeiten
- Nichtnutzung der zugewiesenen Sportstätte bei periodischer Nutzung über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus / regelmäßige Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl
- Änderungen, die Nutzer betreffend (Altersklasse, Sportart, Belegungsstärke)

§ 8 Haftung

1. Der Nutzer haftet der Stadt Leipzig entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die insbesondere am Nutzungsgegenstand (Raum, Inventar, Anlagen u.ä.) durch den Nutzer, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstige Hilfspersonen und deren Tätigkeiten sowie durch Besucher und sonstige Dritte, denen der Nutzer den Zugang zu den von ihm genutzten Sportstätten gewährt, schuldhaft verursacht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter der Stadt Leipzig im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Leipzig. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
2. Die Stadt Leipzig übernimmt keine Haftung für Mitwirkende oder Besucher von Veranstaltungen des Nutzers über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus.
3. Ferner übernimmt die Stadt Leipzig keine Haftung für vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachte Gegenstände, einschließlich der Garderobe des Nutzers, Veranstalters, Mitwirkender oder Besucher. Der Nutzer stellt die Stadt Leipzig insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Werbung

1. Die Errichtung von Werbeflächen auf den vertragsgegenständlichen Sportanlagen ist nur gestattet, wenn ein gültiger Unterlizenzvertrag zwischen dem Nutzer und der Deutschen Städte Medien GmbH abgeschlossen und eine vorherige schriftliche Zustimmung durch das Amt für Sport der Stadt Leipzig erteilt wurde.
2. Der Unterlizenzvertrag mit der Deutschen Städte Medien GmbH ist dem Amt für Sport der Stadt Leipzig vierzehn Tage vor der beabsichtigten Nutzung vorzulegen.
3. Durch die in Absatz 1 benannte Zustimmung werden sonstige eventuell einzuholende behördliche Genehmigungen nicht ersetzt. Sollten solche erforderlich sein, sind diese durch den Nutzer für eigene Rechnung und auf eigene Kosten einzuholen.
4. Die Errichtung von hinterleuchteten Werbeanlagen auf den vertragsgegenständlichen Sportanlagen, z. B. City-Light-Anlagen o. ä., ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 10 Rückgabe und Entzug von Nutzungszeiten

1. Bei einer periodischen Nutzung kann die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Halbenzeiten bis vier Wochen vor Nutzungsbeginn durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Amt für Sport erfolgen.
2. Bei der terminlichen Zuteilung einer Sportstätte kann die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis zu zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber dem Amt für Sport erklärt werden.
3. Absatz 2 gilt für die Feriennutzung entsprechend.
4. Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung beim Amt für Sport der Stadt Leipzig maßgeblich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels des Amtes für Sport der Stadt Leipzig.
5. Kommt der Nutzer seinen in § 6 Abs. 8 und 9 genannten Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht nach oder betreibt der Nutzer in der Sportstätte einen Sport, der nicht dem Charakter der jeweiligen Sportanlage entspricht, ist die Stadt Leipzig berechtigt, dem Nutzer die Nutzungszeiten für die jeweilige Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche dem Nutzer durch das Amt für Sport der Stadt Leipzig für die von ihm genutzten Sportstätten zur Verfügung gestellten Schlüssel an das Sporthallen verwaltende Amt der Stadt Leipzig zurück zu geben. Für eventuelle Verluste haftet der Nutzer in dem Maße, dass die Stadt Leipzig berechtigt ist, auf seine Kosten, sofern dies zur Sicherung der jeweiligen Sportstätte und des darin befindlichen Inventars notwendig sein sollte, die komplette Schließanlage der Sportstätte auswechseln zu lassen.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Abreden vollständig wieder.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, bzw. werden hiermit aufgehoben.

Eine Abänderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform auf die rechtswirksam nur schriftlich verzichtet werden kann.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und eventuell abgeschlossener Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragsgedanken am ehesten Rechnung tragen.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Leipzig.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leipzig.

Im Auftrag

.....

.....

Hallenbelegungskriterien

Sportarten / Sportbereiche	Mindestteilnehmerzahl ¹⁾ pro Übungseinheit (ÜE)		Übungszeiteinheiten (1 ÜZE = 45 Minuten) für eine Sportgruppe pro Woche			
	Turnhalle (1 ÜE ≈ 400m ² Hallenfläche, z. B. 15x27m)	Sporthalle (3ÜE, z. B. 27x45m)	Freizeitsport / Jugend der untersten Spielklasse	Höherklassige Jugend / Aktive der drei untersten Spielklassen	Aktive der mittleren Spielklasse	Aktive der zwei höchsten Spielklassen
A Ballsportarten						
Basketball	10	30 ²⁾³⁾	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
Faustball	8	10 ²⁾	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE
Handball	10	14 ²⁾	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
Hockey	10	12	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE
Volleyball	12	36 ²⁾³⁾	3 ÜZE	6 ÜZE	8 ÜZE	12 ÜZE
B Turn- und Gymnastikdisziplinen						
Allgemeines Gerätturnen	12	–	2 ÜZE	4 ÜZE	–	–
Allgemeine Gymnastik	14 ⁴⁾	–	2 ÜZE	–	–	–
Jedermannturnen	14	–	2 ÜZE	–	–	–
Kindersport	14	–	2 ÜZE	–	–	–
Kinderturnen	14	–	2 ÜZE	–	–	–
Kunstturnen	6	18	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Mutter-, Kind-Turnen	14	–	1 ÜZE	–	–	–
Rhythmische Sportgymnastik	4	12	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Seniorenturnen	14	–	1 ÜZE	–	–	–
Trampolinturnen	6	18 ⁵⁾	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
C Gesundheitssport						
Gesundheitssport	15	–	2 ÜZE	–	–	–
D Kampfsportarten						
Boxen	6	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
Fechten	10	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
andere Kampfsportarten	12	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE

(z. B. asiatische Kampfsportarten, Judo, Ringen)						
E Radsportarten						
Kunstradfahren	2	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Radball	4	–	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE
F Rückschlagsportarten						
Badminton	6	18 ²⁾³⁾	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
Tischtennis	10	– ⁵⁾	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	10 ÜZE
G Tanzen						
Tanz	20	–	2 ÜZE	–	–	–
Turniertanz	10	–	2 ÜZE	4 ÜZE	6 ÜZE	9 ÜZE
H Freiluftsportarten						
Konditionstraining für Freiluftsportarten u.ä. (z.B. Fußball ⁶⁾ , Kanusport, Leichtathletik, Schwimmen, Skisport, Tennis)	15	–	2 ÜZE	2 ÜZE	4 ÜZE	4 ÜZE
Im Behindertensport werden 50 % der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahlen in den einzelnen Sportarten zur Belegung herangezogen.						
<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Gruppenstärken beziehen sich auf die genannten Hallengrößen. Bei größeren und kleineren Hallen erhöht oder verringert sich die Mindestteilnehmerzahl entsprechend. Für den Hochleistungssport (nicht nur Mannschaften) können die Teilnehmerzahlen bis zu 50 % reduziert werden, wenn es für das wettkampfgerechte Training erforderlich ist. 2) Kann im Übungsbetrieb – je nach Leistungsstärke – mit reduzierter Teilnehmerzahl auch auf 1/3-Halle (analog Turnhalle) gespielt werden. 3) Voraussetzung: entsprechende Spielfelder 4) In begründeten Fällen kann bei Wettkampfgruppen diese Zahl unterschritten werden, es muss jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen erreicht werden. 5) Ist möglichst nur auf 1/3- Halle zu beschränken. 6) Gilt nur für Damenmannschaften und bis zur männlichen C-Jugend. 						